

Examensklausurenkurs Zivilrecht

Klausur vom 16.09.2011

Privatmann K kauft im Juli 2008 bei dem gewerblichen Neuwagenhändler V eine Limousine zum Preis von ca. 80.000,00 Euro. In den Vereinbarungen heißt es u.a.:

„Zeigt sich innerhalb von 1 Jahr ab Auslieferung ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Auslieferung mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar. Beschränkt auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen gilt diese Vermutung auch dann, wenn sich ein Sachmangel erstmals nach Ablauf von 1 Jahr, aber vor Ablauf von 2 Jahren nach Auslieferung zeigt.“

Das Fahrzeug, das V erst wenige Tage zuvor vom Hersteller selbst erhalten hatte, wird am 31.07.2008 an K ausgeliefert. Ab August 2009 treten Fehler an der sogenannten „Softclose-Funktion“ der Limousine auf. Die davon jeweils betroffene Tür kann nicht (auch nicht manuell) vollständig geschlossen und muss bei gleichwohl durchgeführter Fahrt festgehalten werden, um ein Aufspringen zu verhindern. Da eine gefahrlose Nutzung des Fahrzeugs nicht möglich ist, rügt K die Fehlfunktion bei V. Dieser nimmt das Fahrzeug daraufhin anstandslos im Rahmen eines „Garantie-Auftrags“ in Reparatur und ersetzt nach Überprüfung schließlich die Türschlösser, ohne K die Arbeiten und Materialien zu berechnen. Bereits kurze Zeit nach der Rückgabe des Fahrzeugs an K treten die Probleme jedoch in identischer Form erneut auf. Auch ein weiterer - K wiederum nicht in Rechnung gestellter - Versuch, den Fehler zu beheben, bleibt ohne Erfolg. Daraufhin erklärt K im Oktober 2009 den Rücktritt vom Kaufvertrag und gibt das Fahrzeug an V zurück.

Da K täglich auf die Verfügbarkeit eines Fahrzeuges angewiesen ist, erwirbt er schnellstmöglich ein Ersatzfahrzeug, wobei er auf Grund der Dringlichkeit des Ersatzkaufs kurzfristig lediglich ein Gebrauchtfahrzeug erhält. Angesichts negativer Erfahrungen mit dem Kauf von Gebrauchtwagen entschließt er sich, zunächst den W, der eine Fachwerkstatt betreibt, vorsorglich mit dem Austausch der Bremsklötze an dem Fahrzeug zu beauftragen. Der Auftrag wird von W ausgeführt. Nach dem Austausch der Bremsklötze erhält K sein Fahrzeug zurück. Kurz nach dem Verlassen des Werkstattgeländes muss K verkehrsbedingt scharf bremsen.

Hierbei öffnet sich die Motorhaube und schlägt gegen die Windschutzscheibe. Die Scheibe zerbricht, die Motorhaube wird beschädigt.

K meint, W müsse ihm die für die Instandsetzung des Fahrzeugs erforderlichen Kosten (2.100,00 Euro) ersetzen. Da - was zutrifft - die Wartungsvorschriften des Herstellers seines Fahrzeuges im Falle des Wechsels der Bremsklötze aus Sicherheitsgründen zwingend vorsehen, dass der Bremsflüssigkeitsstand überprüft werden muss, was - anders als der Austausch der Bremsklötze selbst - ein Öffnen der Motorhaube notwendig macht, sei davon auszugehen, dass W die Motorhaube geöffnet und nach dem Überprüfen des Bremsflüssigkeitsstandes nicht wieder ordnungsgemäß verschlossen habe. W bestreitet, dass er die Motorhaube geöffnet hat. Den Bremsflüssigkeitsstand habe er nicht überprüft, da die nach dem Tausch der Bremsklötze durchgeführte Probefahrt ergeben habe, dass die Bremsanlage einwandfrei funktioniere und in diesem Fall - was zutrifft - nach den Wartungsvorschriften der meisten Fahrzeughersteller eine Überprüfung des Bremsflüssigkeitsstands entbehrlich sei. In dem schließlich gegen W eingeleiteten Gerichtsverfahren trägt K vor, ihm sei zwar bewusst, dass er - was zutrifft - grundsätzlich die Beweislast für die Pflichtverletzung des W trage. Angesichts der Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers spreche indes der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Motorhaube von W geöffnet und nicht wieder ordnungsgemäß verschlossen worden sei. Selbst wenn man dies anders sähe, sei W ihm jedoch zum Ersatz der 2.100,00 Euro verpflichtet. Denn auch nach dessen Vortrag sei der Reparaturauftrag nicht den Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers entsprechend und damit jedenfalls mangelhaft ausgeführt worden. Selbst wenn die Wartungsvorschriften keine allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen sollten, die W hätte einhalten müssen, stelle deren Nichtbeachtung einen Mangel der Reparaturleistung dar. Auf diesem Mangel beruhe der Schaden auch. Denn hätte W den Bremsflüssigkeitsstand überprüft, hätte er - was ebenfalls zutrifft - einen etwaigen Defekt oder den fehlenden ordnungsgemäßen Verschluss der Motorhaube feststellen müssen.

K verlangt von V neben der Kaufpreisrückzahlung Nutzungsausfallersatz für den Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug erstmals bei V „zur Nacherfüllung“ in Reparatur befand, sowie für den Zeitraum zwischen Rücktrittserklärung und Erwerb des Ersatzfahrzeuges. V meint, Nutzungsausfall für den Zeitraum der ersten Reparatur könne K schon deswegen nicht verlangen, weil er sich jedenfalls nicht mit der Nacherfüllung in Verzug befunden habe. Im Übrigen bestreite er, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen habe. Ein zwischenzeitlich einge-

schalteter Sachverständiger habe dies - was zutrifft - zwar nicht ausschließen, jedoch auch nicht feststellen können. Insoweit habe er - auch wenn er dies K gegenüber nicht geäußert habe - die Reparatur lediglich aus Kulanz und keinesfalls unter verbindlicher Anerkennung eines anfänglichen Mangels durchgeführt. Auch für den Zeitraum ab der Rücktrittserklärung könne K keinen Nutzungsausfall verlangen. Im Falle eines wirksamen Rücktritts stünden die Nutzungen des Fahrzeugs schließlich gemäß §§ 346 I, 347 I BGB ihm (V) zu.

Fragen:

- 1. Stehen K die geltend gemachten Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises sowie auf Zahlung von Nutzungsausfall für den Zeitraum des ersten Reparaturversuchs und/oder den Zeitraum zwischen Rücktritt und Erwerb des Ersatzfahrzeugs gegen V zu?**

- 2. Wie wird das Gericht über die zulässige Klage des K gegen W auf Zahlung von 2.100,00 Euro in der Sache entscheiden? Unterstellen Sie hierbei, dass die Beweisaufnahme zu dem Ergebnis geführt hat, dass die Ursache für das Öffnen der Motorhaube ein Defekt oder das fehlerhafte Verschließen der Motorhaube war, wobei auszuschließen ist, dass ein etwaiger Defekt nach Rückgabe des Fahrzeugs an K eingetreten ist.**

Bearbeitervermerk:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist - ggf. hilfsgutachterlich - einzugehen! Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen!

Lösungsskizze

Frage 1: Stehen K die geltend gemachten Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises sowie auf Zahlung von Nutzungsausfall für den Zeitraum des ersten Reparaturversuchs und/oder den Zeitraum zwischen Rücktritt und Erwerb des Ersatzfahrzeugs gegen V zu?

A) Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 346 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag

(+), K hat im Juli 2008 bei dem Neuwagenhändler V eine Limousine zum Preis von ca. 80.000,00 Euro gekauft

II. Vorliegen eines Mangels

1. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB

(-), da K und V keine Beschaffenheit vereinbart haben

2. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB

(-), da K und V vertraglich keine besondere Verwendung vorausgesetzt haben

3. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB

(+), da K das Fahrzeug zur Teilnahme am Straßenverkehr nutzen wollte und das Fahrzeug infolge der fehlenden Verschießbarkeit der Türen von K nicht oder infolge der erheblichen Gefahr für die Fahrzeuginsassen jedenfalls nicht zumutbar genutzt

werden kann und die Fehlfunktion der „Softclose-Funktion“ von Fahrzeugen baugleicher Art abweicht.

III. Bei Gefahrübergang

1. Gefahrübergang nach § 446 S. 1 BGB

(-), da das Fahrzeug am 31.07.2008 übergeben wurde und die Fehlfunktion erst ab August 2009 auftrat.

2. Vermutungsregel nach § 476 BGB

(-), da sich die Fehlfunktion nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe zeigte

3. Vertraglich vereinbarte Vermutungsregel

(-), denn die Vermutungswirkung gilt beim Auftreten eines Mangels mehr als 1 Jahr nach der Übergabe ausweislich des eindeutigen Wortlauts ausschließlich für den Anspruch auf Mangelbeseitigung, d. h. Nacherfüllung und nicht für den hier geltend gemachten Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung

4. Mangelerkenntnis aufgrund der von V durchgeführten Mangelbeseitigungsversuche

Auf Grund der von V durchgeführten Mangelbeseitigungsarbeiten könnte ein Mangelerkenntnis vorliegen, so dass sich V im Nachhinein nicht mehr darauf berufen kann, der Mangel habe bei Übergabe nicht vorgelegen (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2009, 1150 (1151)).

Ob in der Vornahme von nicht nur unwesentlichen Mangelbeseitigungsarbeiten ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers liegt, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Maßgeblich ist dabei, ob der Verkäufer aus Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handelt, zur Nacherfüllung verpflichtet zu sein (OLG Karlsruhe, NJW 2009, 1150 (1151)).

Anmerkung: Das OLG Karlsruhe nennt hier leider nicht die Norm, die diese Konstruktion begründen soll. Nahe liegt ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Es führt ggf. zur Beweislastumkehr.

Hier (+), da V mehrfach Reparaturversuche durchgeführt und auf die Mängelrüge des K keinerlei Vorbehalte gegen den geltend gemachten Nacherfüllungsanspruch geäußert hat

IV. Rücktrittserklärung i.S.v. § 349 BGB (+)

V. Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß § 323 Abs. 1 BGB

entbehrlich gemäß § 440 BGB, da die Nachbesserungsversuche des V zweimal erfolglos geblieben sind

VI. Kein Ausschluss gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB

(+), da die Tür sogar während der Fahrt festgehalten werden muss und die Pflichtverletzung somit nicht unerheblich ist

VII. Ergebnis

Anspruch (+)

B) Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 3, 440, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag

(+), s.o.

II. Sachmangel bei Gefahrübergang

(+), s.o.

III. Erheblichkeit des Sachmangels i.S.v. § 281 Abs. 1 S. 3 BGB

(+), vgl. oben

IV. Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung i.S.v. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB

entbehrlich gemäß § 440 BGB, s. o.

V. Vertretenmüssen

(P) Bezugspunkt des Vertretenmüssens

Fraglich, auf welche Pflichtverletzung hinsichtlich der Exkulpation bei einem Schadensersatzanspruch aus § 281 BGB ab-

zustellen ist. Es kommen hier grundsätzlich zwei Pflichtverletzungen in Betracht:

- Verletzung der Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Ware

und/oder

- Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung

1. Erste Auffassung

Bezugspunkt des Vertretenmüssens ist **nur** mangelhafte Lieferung (Huber/Faust, Schuldrechtsmodernisierung, Kap. 13, Rn. 11; Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland, Das neue Schuldrecht, Kap. 5, Rn. 223 ff.)

↳ Vertretenmüssen des V (-)

2. Zweite Auffassung

Bezugspunkt des Vertretenmüssens **sowohl** mangelhafte Lieferung **als auch** Nichtvornahme der Nacherfüllung (Hirsch, Jura 2003, 289, 293)

↳ Vertretenmüssen des V (-)

3. Dritte Auffassung

Bezugspunkt des Vertretenmüssens **entweder** mangelhafte Lieferung **oder** Nichtvornahme der Nacherfüllung (BGHZ 177, 224, 228)

↳ Vertretenmüssen des V (+)

4. Vierte Auffassung

Bezugspunkt des Vertretenmüssens ist **nur** Nichtvornahme der Nacherfüllung (OLG Celle NJW-RR 2007, 352, 354)

↳ Vertretenmüssen des V (+)

5. Stellungnahme

➤ Wortlaut:

Aus dem Wortlaut ergibt sich keine klare Bestimmung des Bezugspunkts des Vertretenmüssens. Grundnorm des Vertretenmüssens ist § 280 Abs. 1 S. 1 BGB: Über die Verweisung des § 280 Abs. 3 BGB auf § 281 BGB stellt sich die Frage, ob der Bezugspunkt des Vertretenmüssens des § 281 BGB insoweit modifiziert wird – also eine Abkehr von der Regelung des § 280 Abs. 1 BGB herbeigeführt werden soll. Jedoch wiederholt § 281 Abs. 1 S. 1, 1. HS. BGB lediglich die bereits geprüften Voraussetzungen.

Zumindest spricht der Wortlaut gegen die zweite Auffassung, da sich für ein Erfordernis eines doppelten Vertretenmüssens aus dem Gesetzestext keine Anhaltspunkte ergeben. Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB muss der Schuldner „die Pflichtverletzung“ -und nicht : die Pflichtverletzungen - zu vertreten haben.

➤ **Sinn und Zweck des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB:**

Auch die teleologische Auslegung führt zu keiner klaren Bestimmung des Bezugspunkts des Vertretenmüssens.

Sinn und Zweck des Fristerfordernisses des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB ist allein die Sicherung des Vorrangs des Primäranspruchs vor Sekundäransprüchen. Eine Konkretisierung des Bezugspunkts des Vertretenmüssens ist von § 281 Abs. 1 BGB nicht bezweckt.

➤ **Korrektur unbilliger Ergebnisse:**

Ein ausschließliches Abstellen auf ein Verschulden der ersten Pflichtverletzung würde jedoch - wie der Fall zeigt - zu unbilligen Ergebnissen führen. Dies gilt insbesondere für Weiterverkäufe mit unerkennbaren Mängeln behafteter Neuware, bei denen den Zwischenhändler keine Untersuchungspflichten treffen (Ludes/Lube, ZGS 2009, 259 (262)). Zu vertretene Pflichtverletzungen können dann nur bei der Nacherfüllung auftreten. Die erste Pflichtverletzung, also die Lieferung mangelhafter Ware, ist in der Regel deshalb nicht zu vertreten, weil - wie soeben dargelegt - Pflichtverletzungen des Herstellers oder des Lieferanten dem Zwischenhändler nicht nach § 278 BGB zuzurechnen sind, da Hersteller und Lieferant nicht Erfüllungsgehilfen des Weiterverkäufers sind.

- ↪ Zu folgen ist im Ergebnis der dritten Auffassung
- ↪ Danach Vertretenmüssen des V (+)

VI. Ergebnis

Anspruch (+)

C) Anspruch des K gegen V auf Nutzungsausfall für den Zeitraum des ersten Nacherfüllungsversuchs aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

I. Anwendbarkeit von §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

(P) Anspruchsgrundlage für mangelbedingten Nutzungsausfall-schaden

1. Erste Ansicht

Anspruchsgrundlage = §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB (z. B. Grigoleit/Riehm, JuS 2004, 745)

Begründung: Schlechtleistung ist nichts anderes als Verzögerung einer mangelfreien Leistung; keine Umgehung der spezifischen Voraussetzungen des § 286 BGB.

2. Zweite Ansicht

Anspruchsgrundlage = §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

(BGH NJW 2009, 2674)

Begründung: Schlechtleistung kann für Sachleistungsgläubiger gefährlicher sein als Nichtleistung.

3. Stellungnahme

➤ Wortlaut

Der Wortlaut des § 286 Abs. 1 BGB streitet für die zweite Ansicht. Der Wortlaut spricht von Nichtleistung, während in den Konstellationen eines mangelbedingten Nutzungsausfallschadens eine Schlechtleistung vorliegt.

➤ Wille des Gesetzgebers:

Zweite Ansicht entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers - die Gesetzesbegründung ordnet den mangelbedingten Nutzungsausfallschaden ausdrücklich als Schadenersatz neben der Leistung (und nicht als Verzögerungsschaden) ein.

➤ Gesetzssystematik:

§ 437 Nr. 3 BGB verweist zwar auf §§ 281, 283 BGB, nicht aber auf § 286 BGB. Somit liegt auch nach der Gesetzssystematik in einer Schlechtleistung keine Verzögerung der ordnungsgemäßen Leistung.

➤ **Unterschiedliche Interessenlage:**

Vor den Folgen einer Säumnis kann sich der Käufer regelmäßig dadurch schützen, dass er einen kalendermäßig bestimmten Termin für die Lieferung vereinbart oder den Verkäufer bei Ausbleiben der Leistung mahnt. Diese Möglichkeiten bestehen bei einer mangelhaften Lieferung regelmäßig nicht, weil der Mangel vielfach erst bemerkt werden wird, wenn die Kaufsache ihrer Verwendung zugeführt wird.

↳ Zu folgen ist der zweiten Ansicht:

↳ Anspruchsgrundlage = §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1
BGB

II. Wirksamer Kaufvertrag (+), s. o.

III. Sachmangel bei Gefahrübergang (+), s. o.

IV. Vertretenmüssen des V

(-), da V die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten hat.

V. Ergebnis

Anspruch (-)

D) Anspruch des K gegen V auf Nutzungsausfall für den Zeitraum ab Erklärung des Rücktritts bis zum Erwerb des Ersatzfahrzeugs gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+), s. o.

II. Sachmangel bei Gefahrübergang (+), s. o.

III. Erheblichkeit des Sachmangels (+), s. o.

IV. Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung
entbehrlich, s. o.

V. Vertretenmüssen des V (+)

VI. Rechtsfolge

1. Ersatzfähiger Schaden (+)

Die vorübergehende Unbenutzbarkeit eines eigengenutzten, nicht ausschließlich zu Freizeit Zwecken eingesetzten Fahrzeugs stellt nach herrschender Ansicht unabhängig vom Haftungsgrund einen ersatzfähigen Vermögensschaden dar, soweit während der Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit des Geschädigten gegeben sind.

2. Kein Ausschluss durch gleichzeitigem Rücktritt

Fraglich, wie es sich auswirkt, dass K nicht nur Ersatz des Nutzungsausfallschadens verlangt, sondern zudem vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

(P) Das Rücktrittsfolgenrecht weist die Nutzungen gemäß §§ 346 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 347 Abs. 1 BGB dem Gläubiger des Rückgewähranspruchs zu.

a) Erste Ansicht

Ausschluss des Nutzungsausfallschadens durch Rücktritt (KG, OLGR 2009, 642)

b) Zweite Ansicht

Kein Ausschluss des Nutzungsausfallschadens durch Rücktritt (BGH NJW 2010, 2426)

c) Stellungnahme

- Gegen die erste Auffassung spricht § 325 BGB. Danach ist das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, nicht durch einen Rücktritt ausgeschlossen. Die Möglichkeit, Schadensersatz auch im Fall des Rücktritts vom Kaufvertrag zu verlangen, ist nicht auf die Kompensation bestimmter Schäden beschränkt. Im Rahmen eines neben der Rückabwicklung nach §§ 346, 347 BGB bestehenden Schadensersatzanspruches ist der Gläubiger nach der Differenzme-

thode so zu stellen, wie er stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

- Der Rücktritt beseitigt den Vertrag nicht, sondern gestaltet ihn lediglich in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Es besteht daher keine Notwendigkeit, den Gläubiger in jeder Hinsicht so zustellen, als wäre der Vertrag niemals geschlossen worden.

↪ Ausschluss des Ersatz des Nutzungsausfallschadens durch Rücktritt (-)

VII. Ergebnis

Anspruch (+)

Frage 2: Wie wird das Gericht über die zulässige Klage des K gegen W auf Zahlung von 2100,00 Euro in der Sache entscheiden?

A) Anspruch des K gegen W auf Zahlung von 2100,00 Euro wegen des behaupteten Nichtverschließens der Motorhaube nach Überprüfung des Bremsflüssigkeitsstands gemäß §§ 634 Nr.4, 280 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Werkvertrag zwischen K und W (+)

II. Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels

1. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB

(-), da K und W keine Beschaffenheit vereinbart haben

2. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB

(-), da K und W nach dem Vertrag keine Verwendung vorausgesetzt haben.

3. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB

(+), das behauptete Nichtverschließen der Motorhaube

(P) Beweis des Mangels

a) Grundsätzliche Beweislastverteilung

Die Beweislast für den Mangel nach Abnahme des Werks trägt K als Besteller

↳ Dementsprechend wäre hier an sich bei Nichterweislichkeit der Pflichtverletzung bzw. des Mangels nicht vom Vorliegen eines solchen auszugehen.

b) Beweiserleichterung durch Eingreifen des Anscheinsbeweises

Der Anscheinsbeweis liegt vor, wenn ein Sachverhalt nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten (typischen) Verlauf hinweist. Dann kann von einer feststehenden Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder von einem feststehenden Erfolg auf eine bestimmte Ursache geschlossen und die Behauptung für bewiesen angesehen werden.

Voraussetzungen des Anscheinsbeweises hier aber (-), denn:

- Schlussfolgerung von rechtlicher Verpflichtung zur Prüfung des Bremsflüssigkeitsstandes auf deren tatsächliche Einhaltung (und damit implizit auf das Öffnen der Motorhaube) nach allgemeiner Lebenserfahrung (-)
- Auch Schlussfolgerung von Schadenseintritt kurze Zeit nach Reparatur auf nicht ordnungsgemäßes Verschließen durch W nach allgemeiner Lebenserfahrung (-)

III. Ergebnis

Anspruch (-)

B) Anspruch des K gegen W auf Zahlung von 2100,00 Euro wegen der fehlenden Überprüfung des Bremsflüssigkeitsstandes gemäß §§ 634 Nr.4, 280 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Werkvertrag zwischen K und W (+)

II. Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels

1. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB

Nach der Rechtsprechung ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, in der Regel davon auszugehen, dass sich der Unternehmer konkludent dazu verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard bei der Werkleistung einzuhalten.

Aber: Von W nicht beachtete Wartungsvorschrift \neq

allgemein anerkannte Regel der Technik

↳ § 633 Abs. 2 S. 1 BGB (-)

2. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB

(-), da K und W nach dem Vertrag keine Verwendung vorausgesetzt haben.

3. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB

Welche Leistungen der Besteller erwarten kann, ist durch Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ermitteln, §§133, 157 BGB.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Besteller erwarten, dass die über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Anforderungen des Herstellers für die Grundüberholung und Wartung einer technischen Anlage jedenfalls dann beachtet werden, wenn sie die Sicherheit ihres Betriebs betreffen (BGH NJW-RR 2009, 1467)

↳ § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB (+)

III. Verschulden

(+), nach Verschuldensvermutung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

IV. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

(+)

V. Schutzzweckzusammenhang

Weiter muss der Schaden auch nach Art und Entstehung vom Schutzzweck der verletzten Pflicht umfasst sein

Dies setzt voraus, dass es sich bei wertender Betrachtung um einen Nachteil handelt, der aus dem Bereich derjenigen Gefahren herrührt, die durch die Auferlegung der verletzten Pflicht verhindert werden sollen.

Nicht beachtete Werksvorschriften sollen der Gewährleistung der vollständigen Funktionstüchtigkeit der Bremsanlage nach der Vornahme von Arbeiten hieran dienen. Es soll somit lediglich solchen Gefahren durch eine möglichst umfassende Kontrolle vorgebeugt werden, die durch Arbeiten an der Bremsanlage verursacht werden können.

Hier (-), denn das Öffnen der Motorhaube während der Fahrt infolge eines defekten Verschlusses oder der nicht ordnungsgemäßen Schließung stellt eine von den Arbeiten an der Bremsanlage völlig unabhängige Gefahr dar.

VI. Ergebnis

Anspruch (-)